

Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW S. 666), der §§ 22, 22a, 24, 24a und 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII vom 26.06.1990, zuletzt geändert am 28.10.2015 (BGBl.I S. 1802), sowie der §§ 3 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert am 17.06.14 (GV. NRW S. 336), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 07.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung im Zuständigkeitsbereich der Stadt Remscheid als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben. Dieser Beitrag stellt einen öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtung dar. Die Höhe des jeweiligen Beitrages ergibt sich aus der Beitragstabelle gem. § 4 dieser Satzung.

(2) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die unter den Voraussetzungen des § 18 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) gefördert werden.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder die Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 3 Beitragszeitraum

(1) Beitragszeitraum zur Veranlagung des Beitrages ist das Kindergartenjahr. Dies entspricht dem Zeitraum vom 01.08. bis 31.07. Die Zahlungspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

(2) Die Zahlungspflicht beginnt zum 1. des Monats, in dem das Kind im Rahmen eines Betreuungsvertrages einen Platz in der Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt bekommt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine ordnungsgemäße Kündigung des Platzes im Rahmen des Betreuungsvertrages wirksam wurde. Der Betreuungsvertrag wird zwischen den Beitragspflichtigen und dem Träger der Kindertageseinrichtung abgeschlossen.

5.24

(3) Der laufende Elternbeitrag ist zum 1. eines jeden Monats fällig. Regelungen zur Fälligkeit von Elternbeitragsnachzahlungen sind dem Festsetzungsbescheid zu entnehmen.

§ 4 Höhe des Beitrages

Die Höhe des Elternbeitrags zur Nutzung einer Kindertageseinrichtung ergibt sich aus der folgenden Beitragstabelle entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern:

Beitragstabelle für die Nutzung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen (ab 01.08.2016)

Jahreseinkommen	Beitrag pro Monat		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 18.000,00 €	- €	- €	- €
bis 26.000,00 €	26 €	29 €	47 €
bis 37.000,00 €	45 €	49 €	78 €
bis 49.000,00 €	73 €	80 €	126 €
bis 61.000,00 €	115 €	126 €	195 €
bis 74.000,00 €	152 €	166 €	258 €
bis 87.000,00 €	183 €	199 €	291 €
bis 100.000,00 €	236 €	252 €	344 €
über 100.000,00 €	272 €	287 €	366 €

Die in der ab dem 01.08.2016 gültigen Beitragstabelle ausgewiesenen Beiträge erhöhen sich (kaufmännisch gerundet auf volle Euro) jährlich zum 01.08. eines jeden Jahres um 1,5 Prozentpunkte, erstmalig zum 01.08.2017.

Für die Beitragszeiträume bis 31.07.2016 bleibt es bei der bisherigen Beitragstabelle (Beitragsatzung mit Stand 21.10.2011).

§ 5 Einkommensermittlung

(1) Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinnahmen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld und evtl. Zuschläge nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Maßgebend für die Festsetzung des Elternbeitrages ist das Jahreseinkommen (Bruttoeinnahmen) des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres.

(4) Bei aktuellen Einkommensveränderungen ist das im laufenden Jahr zu erwartende Jahreseinkommen bei der Festsetzung des Beitrages zugrunde zu legen.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Erhebung der Beiträge für Plätze in Kindertageseinrichtungen in freier und städtischer Trägerschaft, die innerhalb des Stadtgebietes Remscheid betrieben werden und über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen sowie nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW.S. 462, jeweils aktuelle Fassung) gefördert werden, teilt der jeweilige Träger dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

(2) Bei Beginn des jeweiligen Betreuungsvertrages und danach auf Verlangen hat der Personenkreis nach § 2 dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 4 dieser Satzung ihren Beiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen sämtliche, für die Ermittlung des Beitrages relevanten und angeforderten Belege einreichen. In der höchsten Beitragsstufe kann auf die Einreichung von Einkommensunterlagen verzichtet werden.

(3) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Beitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(4) Das Jugendamt ist jederzeit berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen.

(5) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige und Mitwirkungspflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so behält sich das Jugendamt vor, die Zahlungspflicht nach der höchsten Beitragsstufe festzusetzen.

§ 7 Beitragsbefreiung/Beitragsermäßigung

(1) Beitragspflichtige, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, sind für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen vom Beitrag befreit. Die Erfüllung des Befreiungstatbestandes muss durch einen Leistungsbescheid der Bewilligungsbehörde für den maßgeblichen Zeitraum nachgewiesen werden. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Sofern nach bereits erfolgter Beitragsfestsetzung der Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem AsylbLG eintritt, greift die Beitragsbefreiung zum 1. des Monats, in dem Leistungen bezogen werden.

5.24

(3) Bei Einstellung der Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem AsylbLG entsteht die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, der auf die Einstellung der Leistungen folgt. Für die Ermittlung des Beitrages ist das Einkommen gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung maßgeblich, das im laufenden Kalenderjahr ausgenommen des Zeitraumes des Sozialleistungsbezuges erwirtschaftet wird.

(4) Im Fall des § 2 Absatz 2 ist ein Beitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstaffelung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(5) Auf Antrag werden die Beiträge vom Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(6) Die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, gemäß § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei. Abweichend hiervon ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

(7) Nutzen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Remscheid gleichzeitig Angebote der Kindertageseinrichtungen, der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich oder der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge aus dieser Satzung und der „Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege“ und der „Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagsgrundschulen im Primarbereich“ in ihrer jeweils gültigen Fassung, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(8) Ist die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung gemäß § 23 Abs. 3 KiBiz bei mindestens einem Kind beitragsfrei, so gilt die Regelung des § 7 Abs. 7 Satz 1 dieser Satzung für den Zeitraum der Befreiung entsprechend.

§ 8 Beitragsfestsetzung

(1) Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch Beitragsbescheid.

(2) Sofern sich bei Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Änderungen im maßgeblichen Jahreseinkommen ergeben, so ist hier, auch rückwirkend, entweder zu Gunsten oder zu Lasten der Beitragspflichtigen der Beitrag festzusetzen. Auch bei einer Festsetzung nach § 6 Abs. 5 erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen eine geänderte Beitragsfestsetzung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.10.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 11.04.2016

Gez.
Mast-Weisz
Oberbürgermeister